

UWA-Fraktion • Volksdorfer Weg 35 • 22949 Ammersbek

**UWA**

Unabhängige  
Wählergemeinschaft  
Ammersbek

**F R A K T I O N**

**Fraktion der Unabhängigen  
Wählergemeinschaft  
Ammersbek**

**Volksdorfer Weg 35  
22949 Ammersbek**

An den Bürgermeister der Gemeinde Ammersbek,  
an die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales,  
Jugend und Kultur,  
an die Vorsitzende des Finanzausschusses  
Am Gutshof 3  
22949 Ammersbek

Ammersbek, 16.11.2013

## **Dringlichkeitsantrag**

### **Teilnahme am Förderprogramm zur energetischen Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten von Kommunen**

Sehr geehrter Herr Ansén,  
sehr geehrte Frau Thönnies,  
sehr geehrte Frau Recker,

die Fraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft Ammersbek stellt den Antrag, dass die Maßnahmen zur energetischen Sanierung der Grundschule Bünningstedt auf das Jahr 2014 vorgezogen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Maßnahmenkatalog zu erstellen und die notwendigen Mittel in den Haushaltsentwurf 2014 einzustellen. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, für diese Maßnahmen nach dem 15.01.2014 (Antragsbeginn) schnellstmöglich einen Antrag auf Fördermittel bei der Investitionsbank zu stellen.

#### **Begründung der Eilbedürftigkeit:**

Die Eilbedürftigkeit des Antrages ergibt sich aus der Tatsache, dass in den Ausschüssen derzeit die Beratung des Haushaltes 2014 erfolgt, die Richtlinie zur Vergabe der Fördermittel erst am 3. November 2013 bekannt gegeben wurde und die Fördermittel nach dem „Windhundprinzip“ vergeben werden.

**Fraktion der Unabhängigen  
Wählergemeinschaft  
Ammersbek**

**Volksdorfer Weg 35  
22949 Ammersbek**

**Fraktionsvorstand:  
Holger Spanehl  
(Vorsitzender)**

**Ralph Otto  
(stellv. Vorsitzender)**

**Kontakt:  
Tel.: (0 40) 64 41 34 80  
E-Mail: [fraktion@uwa-  
ammersbek.de](mailto:fraktion@uwa-<br/>ammersbek.de)**

**Internet: [http://www.uwa-  
ammersbek.de/fraktion](http://www.uwa-<br/>ammersbek.de/fraktion)**

**Bankverbindung:  
IBAN: DE69 2306  
2124 0001 0234 42  
BIC: GENODEF1BAR  
Raiffeisenbank eG,  
Bargtheide**

**Inhaltliche Begründung:**

Mit Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung vom 3. November 2013 stellt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen des Errichtungsgesetzes 11,5 Mio. € für Investitionen in die energetische Sanierung und Optimierung kommunaler Schulgebäude und Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Die Mittelgewährung erfolgt nach dem „Windhundprinzip“.

Die Gemeinde Ammersbek plant die gesamtheitliche Sanierung der Grundschule Bünningstedt im Jahr 2015. Bei den vorgesehen Sanierungsmaßnahmen sind solche enthalten, die im Rahmen des Errichtungsgesetzes förderfähig sind.

Dazu zählen Maßnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung, insbesondere die Erneuerung der Fenster und Türen und die Dämmung der Gebäudehüllen.

Die Erneuerung der Heizungsanlage einschl. Heizkörper und Thermostate ist förderfähig, soweit der Austausch fossiler Heizungsanlagen nicht durch fossile Heizungsanlagen, Windenergie- oder Photovoltaikanlagen erfolgt.

Wir schlagen vor, diesen Antrag im Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur sowie im Finanzausschuss zu beraten. Eine weitergehende Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen,

Holger Spanehl  
(Vorsitzender)

Ralph Otto  
(stv. Vorsitzender)

**Fraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft Ammersbek**

**Volksdorfer Weg 35  
22949 Ammersbek**

**Fraktionsvorstand:  
Holger Spanehl  
(Vorsitzender)**

**Ralph Otto  
(stellv. Vorsitzender)**

**Kontakt:  
Tel.: (0 40) 64 41 34 80  
E-Mail: [fraktion@uwa-ammersbek.de](mailto:fraktion@uwa-ammersbek.de)**

**Internet: <http://www.uwa-ammersbek.de/fraktion>**

**Bankverbindung:  
IBAN: DE69 2306  
2124 0001 0234 42  
BIC: GENODEF1BAR  
Raiffeisenbank eG,  
Bargteheide**

# **Richtlinie zur Umsetzung der im Rahmen des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung  
Vom 3. November 2013

Ziel der Richtlinie ist es, eine schnelle Umsetzung der im Rahmen des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Energetische Sanierung von kommunalen Schulen und Kindertageseinrichtungen vom 13.12.2012 (GVOBl. 2012 S. 746) - nachfolgend „Errichtungsgesetz“ genannt - zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel bei gleichzeitiger Gewähr der erforderlichen Rechtssicherheit zu erreichen.

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Das Land Schleswig-Holstein stellt im Rahmen des Errichtungsgesetzes 11,5 Mio. € für Investitionen in die energetische Sanierung und Optimierung kommunaler Schulgebäude und Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Mit den geförderten Maßnahmen soll eine dauerhafte Absenkung der laufenden Bewirtschaftungskosten für die Gebäude und auf diese Weise eine dauerhafte Entlastung der kommunalen Haushalte erreicht werden. Eine Förderung von Maßnahmen ist nur zulässig, wenn sie sich auf Gebäude bezieht, deren längerfristige Nutzung als Schule oder Kindertageseinrichtung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist.
- 1.2. Auf dieser Grundlage werden aus den verfügbaren Mitteln des Sondervermögens nach Maßgabe
  - dieser Richtlinie,
  - des Errichtungsgesetzes sowie
  - der §§ 23, 44 LHO sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein für kommunale Körperschaften (VV-K zu § 44 Abs. 1 LHO) in der jeweils geltenden Fassung

Zuwendungen für Investitionen in Maßnahmen der energetischen Sanierung von kommunalen Schulen und Kindertageseinrichtungen gewährt.

- 1.3. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Gefördert werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Optimierung an:
  - a) öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft sowie
  - b) Kindertageseinrichtungen nach § 22 Abs. 1 S. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und des § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG), die von Trägern im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KiTaG betrieben werden. Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KiTaG können gefördert werden, wenn sie in kommunalen Gebäuden betrieben

werden und durch die Sanierung eine Entlastung der kommunalen Haushalte erfolgt.

## 2.2. Gefördert werden Maßnahmen

- a) zur Verbesserung der Wärmedämmung, insbesondere
  - der Außenwände, Fenster und Hauseingangstüren
  - des Daches und der obersten Geschossdecken
  - der Kellerdecke, der Bodenplatte oder der erdberührenden Außenflächen beheizter Räume,
- b) zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere
  - solarthermische Anlagen,
  - Biomasseanlagen, soweit mindestens die Kriterien der BAFA-Förderung eingehalten werden bzw. die Auszeichnung „Blauer Engel“ verliehen wurde,
  - Wärmepumpen zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme mit einer Arbeitszahl von 4 oder besser, beim Einsatz von Wärmepumpen soll der Wärmeenergiebedarf unter  $70 \text{ kWh/m}^2$  liegen;
- c) zur Umwelt- und Komfortverbesserung der Austausch dezentraler Kohle oder Nachspeicherheizungen gegen Anlagen nach b); förderfähig ist in diesem Fall auch der Neuaufbau der gebäudeinternen Wärmeverteilung;
- d) zur Verbesserung der Effizienz der Energienutzung, insbesondere der Anschluss an eine leitungsgebundene Wärmeversorgung mit einem Primärenergiefaktor besser 0,7 (befristete Ausnahmen von dieser Anforderung sind mit plausibler Begründung möglich);
- e) zur Verbesserung der Luftqualität energieeffiziente Lüftungsanlagen gem. DIN 1946-6;
- f) zur strukturellen Verbesserung der Wärmeversorgung. Zu diesem Zweck ist im Zusammenhang mit der energetischen Bewertung nach Ziff. 4.3 das Umfeld der Kindertagesstätte oder der Schule daraufhin zu untersuchen, inwieweit diese als Anlass oder Ausgangspunkt für den Aufbau einer leitungsgebundenen Wärmeversorgung im umgebenden „Quartier“ geeignet ist und dabei Synergievorteile für das Objekt generiert werden können. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme wird eine Wärmeversorgung auf Basis KWK (BHKW) mit Einsatz fossiler Energien oder (virtuellem) Biogas mit einem Primärenergiefaktor besser als 0,7 gefördert; dazu gehören Spitzenlastkessel zur Sicherung der Redundanz sowie Wärmespeicher zur Verbesserung der Gesamteffizienz.

Die vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht bereits im Rahmen eines anderen Förderprogramms gefördert werden. Eine ergänzende Förderung nach dieser Richtlinie bis zur Förderhöchstquote ist jedoch möglich.

Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowie der Austausch fossiler Heizungsanlagen durch fossile Heizungsanlagen sind nicht förderungsfähig.

## 3. Zuwendungsempfänger

### 3.1. Zuwendungsempfänger sind

- a) die kommunalen Träger öffentlicher allgemein bildender oder berufsbildender Schulen im Sinne der §§ 53 – 56 SchulG SH sowie

- b) die Gemeinden, Ämter und Zweckverbände sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe als öffentliche Träger von Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein oder als Eigentümer von Gebäuden, in denen Kindertageseinrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KitaG betrieben werden.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

##### 4.1. Investitionen an Kindertageseinrichtungen

###### 4.1.1. Gefördert werden Investitionsvorhaben,

- a) die der energetischen Sanierung oder Optimierung dienen,
- b) an Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 7 KiTaG aufgenommen sind,
- c) deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen gewährleistet ist und
- d) bei denen eine verlässliche Finanzierung sichergestellt ist.

###### 4.1.2. Zuwendungen für energetische Maßnahmen zur Sanierung oder Optimierung von Kindertageseinrichtungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 10.000 € betragen.

##### 4.2. Investitionen an Schulen

###### 4.2.1. Gefördert werden Investitionsvorhaben,

- a) die der energetischen Sanierung oder Optimierung dienen und
- b) für die auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung ein längerfristiger Bedarf besteht.

###### 4.2.2. Zuwendungen für energetische Maßnahmen zur Sanierung oder Optimierung von Schulen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 40.000 € betragen.

##### 4.3. Voraussetzung ist eine energetische Bewertung des Gebäudes und/oder der Heizungsanlage nach der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), in der jeweils geltenden Fassung. Die energetische Bewertung muss den Ist-Zustand darstellen, Sanierungsmaßnahmen aufzeigen und eine Berechnung der erzielbaren Energieeinsparungen enthalten. Die empfohlenen Sanierungsmaßnahmen müssen in einer unter energetischen und bauphysikalischen Gesichtspunkten sinnvollen Reihenfolge durchgeführt werden. Die energetische Bewertung muss durch eine nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigten Person erfolgen.

##### 4.4. Eine Mittelverwendung ist im Regelfall auf Maßnahmen an Gebäuden zu beschränken, deren Erstellung bzw. letzte grundlegende Sanierung vor dem Jahr 2000 liegt; Abweichungen hiervon sind im Einzelfall zulässig.

##### 4.5. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen die Anforderungen der Energieeinsparverordnung 2009 (EnEV) in Bezug auf die Änderung, Erweiterung und den Ausbau von Gebäuden erfüllen. Sofern nur Teile des Gebäudes saniert werden, ist diese Vorga-

be bezogen auf die jeweilige Einzelmaßnahme anzuwenden.

In Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde wegen besonderer Umstände, die zu einem unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen, Ausnahmen von den beschriebenen Festlegungen zulassen.

- 4.6. Förderungsfähig sind nur diejenigen Maßnahmen zur energetischen Sanierung oder Optimierung, die nach dem 01.01.2013 begonnen worden sind. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden, rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt. Die Förderquote beträgt 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 5.2. In den Kreisen werden Investitionsvorhaben bis zu einem Betrag in Höhe von 80.000,- € gefördert (Höchstbetrag). Eine darüber hinausgehende Förderung ist möglich, soweit 20 Tage nach Antragsbeginn (Nr. 7.1.1) der Verfügungsrahmen nach Nr. 6.2.2 aufgrund der vorliegenden Anträge nicht ausgeschöpft wird,

### **5.3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**

- 5.3.1. Die zuwendungsfähigen Gesamtbauausgaben werden von der Bewilligungsbehörde auf der Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 festgesetzt. Erbringt ein Träger Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), so werden diese Leistungen mit einem Anteil in Höhe von 70 v.H. der jeweiligen Sätze als zuwendungsfähig anerkannt.

- 5.3.2. Darüber hinaus sind auf entsprechenden Nachweis die Kosten einer fachkompetenten energetischen Beratung zuwendungsfähig, sofern diese unmittelbar im Zusammenhang mit der Beantragung der Fördermittel durchgeführt wurden.

- 5.3.3. Bei Investitionsvorhaben, zu denen ein Materialtransport auf dem Wasserwege erforderlich ist, werden die dadurch bedingten zusätzlichen Transportkosten als zuwendungsfähig anerkannt. Dies gilt auch für die Insel Sylt.

- 5.3.4. Bei Verbundlösungen in Verbindung mit einem Wärmenetz ist der Anteil der Gesamtaufwendungen förderfähig, der anteilmäßig der Kindertagesstätte oder der Schule zuzuordnen ist.

- 5.4. Die Zuwendungsempfänger tragen einen Eigenanteil von 10 v.H. der gesamten zuwendungsfähigen Kosten.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1. Allgemeine Bestimmungen**

- 6.1.1. Auf die Förderung über das Sondervermögen Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen des Landes ist in geeigneter Form auf

Bauschildern und nach Fertigstellung hinzuweisen.

6.1.2. Die geförderte Maßnahme zur energetischen Sanierung oder Optimierung ist bis zum 31.07.2015 abzuschließen. Ist die Investition bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig abgeschlossen, findet nur eine anteilige Förderung statt.

6.1.3. Die Antragsunterlagen und der Verwendungsnachweis unterliegen einer baufachlichen Prüfung durch die zuständige bautechnische Dienststelle der Kommune oder durch das Kreisbauamt, soweit diese nach den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu § 44 LHO in Verbindung mit Nr. 6 der VV/VV-K zu § 44 LHO und deren Anlage 5 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.

6.1.4. Die Zweckbindungsfrist bei gebäudebezogenen Vorhaben beträgt 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist.

6.1.5. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 91 LHO bleibt unberührt.

## 6.2. Aufteilung der Finanzmittel des Programms

6.2.1. Das vom Land zur Verfügung gestellte finanzielle Volumen von 11,5 Mio. € steht zu einem Anteil von 80 v.H. (9,2 Mio. €) für Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Kindertageseinrichtungen und zu 20 v.H. (2,3 Mio. €) für Maßnahmen zur energetischen Sanierung von öffentlichen Schulen zur Verfügung.

6.2.2. Die nach Maßgabe der Ziffer 6.1. aufgeteilten Mittel werden entsprechend der Übersicht in der Anlage zu dieser Richtlinie nach der Zahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen bzw. nach Schülerzahlen auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt (Verfügungsrahmen). Werden die zugewiesenen Mittel nicht durch Anträge innerhalb von sechs Monaten nach Antragsbeginn (Ziff. 7.1.1) gebunden, kann die Bewilligungsbehörde die verbleibenden Mittel auf die anderen Kreise und kreisfreien Städte verteilen.

6.2.3. Schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die neben der Schule einen Hort im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG besuchen, werden sowohl bei der Zahl betreuter Kinder in Kindertageseinrichtungen als auch bei den Schülerzahlen berücksichtigt.

## 7. Verfahren

### 7.1. Bewilligungsbehörde, Antragsbeginn, Auswahl der Maßnahmen

7.1.1. Der Antrag auf Förderung der Maßnahmen zur energetischen Sanierung oder Optimierung kann der Investitionsbank (Bewilligungsbehörde) auf einem von dieser herausgegebenen Formular ab dem 15.01.2014 (Antragsbeginn) zugeleitet werden.

7.1.2. Der Antrag auf Förderung muss folgende Angaben enthalten:

- die Beschreibung des Vorhabens,
- einen Finanzierungsplan,
- eine energetische Bewertung im Sinne des Ziff. 4.3.,

- das Ergebnis der baufachlichen Prüfung nach Ziff. 6.1.3, soweit diese erforderlich ist,
- eine Kostenberechnung nach DIN 276 nach Ziff. 5.3.1 sowie
- die Bestätigung der langfristigen Nutzung der betroffenen Gebäudes.

7.1.3. Es dürfen nur Investitionen bewilligt werden, bei denen die längerfristige Nutzung der Gebäude im Sinne von Ziff. 4.1.1. lit. c) und Ziff. 4.2.1. lit. b) anerkannt ist. In Ausnahmefällen kann eine Maßnahme unter Vorbehalt der noch ausstehenden Bedarfsanerkennung aufgenommen werden. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt dann erst nach der Bedarfsanerkennung.

7.1.4. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach Eingang der Anträge auf der Grundlage des Errichtungsgesetzes sowie dieser Richtlinie und des Vertrages über die treuhänderische Verwaltung des Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen vom 20/21. Dezember 2012 im Umfang des vom Land zugeteilten Verfügungsrahmens (Ziff. 6.2.) in eigener Verantwortung, welche Vorhaben oder Maßnahmen mittels des Sondervermögens gefördert werden sollen.

## 7.2. Auszahlung der Zuwendungen

7.2.1. Die Auszahlung der Investitionsmittel erfolgt durch die Investitionsbank im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.2.2. Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen zur Zahlung angewiesen werden. Auf Anforderung sind dazu vom Zuwendungsempfänger entsprechende Nachweise vorzulegen.

7.2.3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen vorgesehen sind.

## 7.3. Verwendungsnachweis

7.3.1. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 31.01.2016 vorzulegen.

7.3.2. Auf Basis des Verwendungsnachweises werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben endgültig festgesetzt.

7.3.3. Auf die Vorlage von Zwischennachweisen wird verzichtet.

## 7.4. Sonstige Verfahrensvorschriften

7.4.1. Die Förderung erfolgt als projektbezogener, zweckgebundener Zuschuss im Sinne von §§ 23, 44 Landshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein (LHO).

7.4.2. Von den Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen bis zu einer Höhe von 500.000 € gemäß Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 zu



§ 44 LHO werden Nr. 4 (Einhaltung des Finanzierungsplans) und Nr. 6 (Verwendungsnachweis) zugelassen.

## 8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2015.

### Anlage zu Ziff. 6.2 der Richtlinie zur Umsetzung der im Rahmen des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen

Kreis	Kita-Kinder	Schüler-Innen	Kinder gesamt	%-Anteil Kinder	Finanzvolumen insgesamt	davon 80% für Maßnahmen Kita	davon 20% für Maßnahmen Schule
Flensburg	3.586	16.172	19.758	3,99	459.021,46	367.217,17	91.804,29
Kiel	9.291	33.998	43.289	8,75	1.005.697,95	804.558,36	201.139,59
Lübeck	7.326	34.904	42.230	8,53	981.095,06	784.876,05	196.219,01
Neumünster	3.100	18.522	21.622	4,37	502.326,25	401.861,00	100.465,25
Dithmarschen	3.864	19.404	23.268	4,70	540.566,42	432.453,14	108.113,28
Hzgt. Lauenb.	7.401	23.838	31.239	6,31	725.750,15	580.600,12	145.150,03
Nordfriesland	5.710	24.343	30.053	6,07	698.196,78	558.557,42	139.639,36
Ostholstein	6.070	26.213	32.283	6,52	750.004,55	600.003,64	150.000,91
Pinneberg	11.661	40.414	52.075	10,52	1.209.815,90	967.852,72	241.963,18
Plön	4.402	14.340	18.742	3,79	435.417,56	348.334,05	87.083,51
Rd.-Eck..	9.526	33.416	42.942	8,68	997.636,38	798.109,10	199.527,28
Schl.-Fl.	7.155	22.462	29.617	5,98	688.067,55	550.454,04	137.613,51
Segeberg	11.233	34.410	45.643	9,22	1.060.386,50	848.309,20	212.077,30
Steinburg	4.346	17.364	21.710	4,39	504.370,68	403.496,54	100.874,14
Stormarn	10.030	30.502	40.532	8,19	941.646,82	753.317,45	188.329,36
<b>Gesamt</b>	<b>104.701</b>	<b>390.302</b>	<b>495.003</b>	<b>100,00</b>	<b>11.500.000,00</b>	<b>9.200.000,00</b>	<b>2.300.000,00</b>